

Niederschrift

über die 36. Sitzung der Gemeindevertretung Alkersum am Dienstag, dem 05.12.2017, im Feuerwehrgerätehaus Alkersum.

Anwesend sind:

Dauer der Sitzung: 20:00 Uhr - 21:30 Uhr

Gemeindevertreter

Herr Johannes Siewertsen
Herr Brar Braren
Herr Jan Carstensen
Herr Sönke Hinrichsen
Herr Frerk Jensen
Herr Emil Juhl
Herr Martin Juhl

Bürgermeister

2. stellv. Bürgermeister

1. stellv. Bürgermeister

von der Verwaltung

Herr Daniel Schenck
Herr Tobias Schmidt

zu TOP 13

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Frau Kerrin Nickelsen

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 35. Sitzung (öffentlicher Teil)
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht der Ausschussvorsitzenden
8. Kurbetriebsangelegenheiten
9. Außenbereichssatzung der Gemeinde Alkersum für das Gebiet beiderseits der Straßen PrästerStich und östlich der Poststraße und Haemkweg auf Flächen der Flurstücke 3/1, 3/2, 39/2 und teilweise 39/1 - gemäß § 35 (6) BauGB - hier: Aufstellungsbeschluss
Vorlage: Alk/000111
10. Energetische Quartierssanierung der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum
Hier: Auftragsvergabe für Planungsleistungen
Vorlage: Alk/000105
11. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartierssanierung auf den Inseln Föhr und Amrum
hier: a) Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: Alk/000109
12. Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Alkersum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Alkersum
Vorlage: Alk/000108
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 der Gemeinde Alkersum
Vorlage: Alk/000110
14. Verschiedenes

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Siewertsen begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Anwesenheit sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gv Kerrin Nickelsen fehlt entschuldigt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Es werden keine Anträge gestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten

Bürgermeister Siewertsen beantragt die nichtöffentliche Beratung der Tagesordnungspunkte 15-18.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls sowie berechnigte Interessen Einzelner es erforderlich machen, werden die genannten Tagesordnungspunkte nichtöffentlich beraten.

4. Einwendungen gegen die Niederschrift über die 35. Sitzung (öffentlicher Teil)

Es gibt keine Einwände gegen Form und Inhalt der Niederschrift der letzten Sitzung. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

5. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

6. Bericht des Bürgermeisters

- Der Defibrillator wurde in Betrieb genommen. Eine entsprechende Info wurde auf der Homepage der Gemeinde eingepflegt.
- Die Arbeiten am Kirchweg (Graben herstellen, Bankette ausbessern) wurden fertiggestellt.

7. Bericht der Ausschussvorsitzenden

Es wird kein Bericht abgegeben.

8. Kurbetriebsangelegenheiten

Dieser TOP entfällt.

9. **Außenbereichssatzung der Gemeinde Alkersum für das Gebiet beiderseits der Straßen PrästerStich und östlich der Poststraße und Haemkweg auf Flächen der Flurstücke 3/1, 3/2, 39/2 und teilweise 39/1 - gemäß § 35 (6) BauGB - hier: Aufstellungsbeschluss**
Vorlage: Alk/000111

Sachdarstellung mit Begründung:

Den Sachverhalt entnehmen Sie bitte den beigefügten Unterlagen zur Vorlage.

Im Zuge der Diskussion spricht sich die Gemeindevertretung dafür aus, dass in der Satzung eine Festsetzung zur Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Alkersum ergänzt werden solle.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 8 ; davon anwesend: 7; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war ein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; er war weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: Emil Juhl.

Beschluss:

Zu a) Aufstellungsbeschluss

1. Für das Gebiet beiderseits der Straßen PrästerStich und östlich der Poststraße und Haemkweg auf Flächen der Flurstücke 3/1, 3/2, 39/2 und teilweise 39/1 wird der Beschluss zur Aufstellung für die Außenbereichssatzung PrästerStich gemäß § 35 (6) BauGB gefasst.
2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach den § 3 Abs. 1 BauGB wird gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB abgesehen.
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
4. Der Antragsteller beauftragt in Absprache mit der Gemeinde Alkersum ein qualifiziertes Planungsbüro.
5. Der Antragsteller trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Kostenregelung wird über einen städtebaulichen Vertrag vorgenommen. Vor den weiteren Planungsschritten ist der Vertrag zwischen Antragsteller und Gemeinde zu schließen.

Dieser Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (gem. § 2 Abs. 1 BauGB).

10. Energetische Quartierssanierung der Gemeinden Alkersum, Midlum, Nieblum und Oevenum
Hier: Auftragsvergabe für Planungsleistungen
Vorlage: Alk/000105

Sachdarstellung mit Begründung:

die Ausschreibungsunterlagen für o. g. Maßnahme wurden im Rahmen einer Angebotsaufforderung nach VOL an 7 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin am 26.10.2017, 14:30 Uhr, wurden 5 Angebote frist- und formgerecht eingereicht. Nach Prüfung der Angebotsunterlagen vor dem Hintergrund einer Bewertungsmatrix ergibt sich folgende Reihenfolge der Bruttoangebotssummen

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum:

1	Treurat und Partner	
2	Frank Gruppe	
3	BIG Städtebau	136.800,00 €
4	OCF Consulting + Gertec GmbH	
5	ZEBAU GmbH + Averdung Ingenieurgesellschaft mbH	

Prüfung der Angebote

Die Treurat und Partner GmbH (Bieter 1) bildet für die Angebotsabgabe eine Arbeitsgemeinschaft mit der Energiegenossenschaft Föhr eG. Die Energiegenossenschaft ist jedoch bereits in beratender Weise für die Gemeinden tätig. Aufgrund dieser Vorteilslage ist die Treurat und Partner GmbH vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden.

Die eingegangenen Angebote wurden gemäß der erstellten Bewertungsmatrix geprüft. Die Bewertungsmatrix enthält folgende Kriterien:

1. Preis
2. Referenzobjekte
3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit
4. Erfahrungen interkommunale Zusammenarbeit
5. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der vorangegangenen Punkte wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Erstellung des Sanierungskonzeptes an das wirtschaftlichste Angebot des Bieters BIG Städtebau, Eckernförder Straße 212, 24119 Kronshagen zu erteilen.

Die Auftragssumme teilt sich wie folgt auf die Gemeinden auf:

Alkersum	34.200 €
Midlum	34.200 €
Nieblum	34.200 €
Oevenum	34.200 €

11. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum
hier: a) Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: Alk/000109

Sachdarstellung mit Begründung:

Wohnungsmarktkonzept

Die GEWOS wurde Ende 2015 mit der Erarbeitung eines „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ beauftragt.

Die Gemeinde hatte die Möglichkeit das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 sowie die Präsentation am 25.09.2017 auf Amrum und am 27.09.2017 auf Föhr zu vorgestellt zu bekommen und die mündlichen Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen.

Schwerpunkt bildeten hierbei die zentralen Aussagen zur Wohnungsmarktanalyse, Vertiefungsanalyse des preisgünstigen Wohnraums, Wohnungsmarktprognose sowie zu den Potenzialbereichen für die energetische Sanierung.

Ziel des Konzeptes ist es, die Kommunen auf den Inseln Amrum und Föhr zu unterstützen, die für ihre Orte bzw. Ortsteile u.a. eine gesunde Mischung aus Dauer- und touristischen Wohnen, gelebte Nachbarschaften, ein intaktes Vereinsleben und die Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung anstreben.

Ein Aspekt der Analyse und Untersuchung war die Erhebung des Wohnungsbedarfes der Inseln. Laut Konzept sollen, ausgehend von dem Zeitraum von 2015 bis Ende 2030, etwa 180 Wohnungen auf Amrum und etwa 360 Wohnungen auf Föhr für Dauerwohnraum entstehen.

Die Zahlen dienen den Inseln als erster Anhaltspunkt für die weitere Planung, wobei hervorzuheben ist, dass eine inselweite Verständigung zur Ausweisung neuer Wohngebiete und auch der Schutz und die Sicherung bestehender Dauerwohnungen in den Vordergrund rücken sollten. Etwaige planungsrechtliche Instrumente sowie konkrete Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen des Konzeptes dargelegt.

Zur Umsetzung des Konzeptes wird den einzelnen Gemeinden empfohlen, ihre wohnbauliche Entwicklung zu prüfen, auch im Verhältnis zu der im Wohnungsmarktkonzept hervorgebrachten Ergebnisse und Empfehlungen, um ihre eigene Entwicklung auf Grundlage des Konzeptes voran zu bringen. In einem inselweiten Dialog soll ein Austausch stattfinden, um eine gesamtinsulare Ausrichtung und Vorgehensweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Energetische Quartierssanierung

Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzeptes ist die Ermittlung energetischer Quartiersanierungspotenziale. Hier wurden im Rahmen des Konzeptes spezielle Gebiete bereits ermittelt; jedoch gilt es auch darüber hinaus energetische Quartierssanierungspotentiale zu erkennen und ggf. auszuschöpfen.

Derzeit laufen auch erste Projekte auf kommunaler Ebene. Als ein Beispiel wäre hier z.B. die Errichtung von einem Blockheizkraftwerk in Oldsum zu nennen, aber auch ein Zusammenschluss mehrerer Föhr-Land Gemeinden für eine energetische Quartierssanierung.

Auch andere Gemeinden sollen ermuntert werden, ihre Potentiale diesbezüglich zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit entsprechende Sachberater (z.B. der Investitionsbank SH, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgenössisches Bauen, Energiegenossenschaften o.a.) zu einem Beratungsgespräch einzuladen bzw. entsprechende Kontakte und/oder Informationsmaterial weiterzugeben. Eine Herausforderung für alle Gemeinden wird es sein, aktiv an Private (Vermieter/Selbstnutzer) heranzutreten und diese für die Thematik energetischer Sanierung zu sensibilisieren.

Insbesondere Träger größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften aber auch kleinere private Haushalte sollten bei der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung sollte in der Form erfolgen, soweit es im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten liegt und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind (Maßnahmen hierzu können u.a. sein die Schaffung von Planungs-/Ortsrecht für Umbaumaßnahmen).

Bei Trägern größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, die vorrangig den Sektor des sozialen Wohnungsbaus abdecken, sollte sich die Gemeinde im Rahmen von den o.g. Maßnahmen vorbehalten, durch zusätzliche Verträge und den Einsatz von Planungsinstrumenten, sozialen Wohnraum und insbesondere Dauerwohnraum zu sichern. Dadurch kann den Zielen des Wohnungsmarktkonzeptes Rechnung getragen und der Erhalt von sozialem Wohnraum gefördert werden.

Landesplanerische Anforderungen

Die Landesplanung hat mit der E-Mail vom 20.09.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass für aktuelle Wohnungsneubauvorhaben keine landesplanerischen Stellungnahmen abgegeben werden.

Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine wohnbauliche Entwicklung von 10% festgesetzt worden. Das heißt, dass zum Stichdatum 31.12.2009 der Wohnungsbestand aufgenommen wurde und ab diesem Stichdatum nur noch 10% wohnbauliche Entwicklung stattfinden sollte.

Das neu erarbeitete Wohnungsmarktkonzept soll den Inseln die Chance bieten über dieses 10%ige Kontingent hinaus zu gehen und noch vor der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes neue wohnbauliche Entwicklungen betreiben zu können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Landesplanung wird ein Anforderungskatalog vorgestellt, der erfüllt sein muss, um das Wohnungsmarktkonzept und die darin befindlichen Wohnraumbedarfe für die „vorgezogene Fortschreibung“ des Landesentwicklungsplanes/des wohnbaulichen Neubaurahmens anzuerkennen.

Ein Schwerpunkt dessen bildet die Ausarbeitung in Form einer Flächenbetrachtung. Bereits im Rahmen der Erstellung des Wohnungsmarktkonzeptes wurde diese Betrachtung angedacht und je Gemeinde bereits angefangen. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen wurde dies vom Wohnungsmarktkonzept losgelöst. Auch sollte den einzelnen Gemeinden ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Vorstellungen zu erarbeiten.

Die bereits erarbeiteten Schritte sind als Grundlage für eine Weiterentwicklung heranzuziehen. Im Rahmen eines Wohnraumentwicklungskonzeptes sollen daher die jeweiligen Gemeindeflächen näher betrachtet werden, um diese mit den Bedarfszahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept (bereinigt um bereits erstellten Einheiten) und einem noch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel für die Inseln zu verbinden. Um den Anregungen der Landesplanung gerecht zu werden, sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit

dem Amt Föhr-Amrum , dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein eine geeignete Vorgehensweise darlegen, um das Konzept zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird durch einen Dritten erfolgt, das Amt Föhr-Amrum wird diesem zuarbeiten.

Losgelöst davon werden durch die Stellungnahme der Landesplanung derzeit auch Wohnbauflächen/Neubauflächen für Dauerwohnnutzung verhindert, wo noch verbleibende Kontingente, gem. Landesentwicklungsplan/wohnbaulichem Entwicklungsrahmen, zur Verfügung stehen. Zudem haben sich bereits in der Vergangenheit einige Gemeinden kritisch über die Erhebung der Daten für die wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 geäußert.

Im Rahmen des Quartalsgesprächs mit Kreis NF und Land SH am 25.09.2017 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Statistik zu überprüfen.

Das Amt Föhr-Amrum würde bei Interesse und entsprechender Unterstützung der jeweiligen Gemeinde eine Prüfung vornehmen. Wobei zunächst die von der landesplanerischen Stellungnahme betroffenen Gemeinden mit vorhanden positiven wohnbaulichen Neubaurahmen überprüft werden sollen und im Nachgang die weiteren Gemeinden mit negativen wohnbaulichen Neubaurahmen.

Vorteile der Überprüfung:

1. Klare Selektion zwischen Dauerwohnraum und Ferienwohnung/Zweitwohnung
2. Abrisse von Häusern, die bisher nicht mitgezählt wurden, können dann mit den statistischen Zahlen abgeglichen werden
3. Die Ergebnisse könnten dann, sowohl begünstigend für derzeitige ausstehenden Stellungnahmen dienen, aber auch zu einem klareren Bild bei der Bereinigung der Zahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept und bei der Weiterführung im Wohnraumentwicklungskonzept führen.

Monitoring

Um langfristig die Entwicklung der Gemeinden darzustellen und zukünftig auch die Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes nachvollziehen zu können, wird die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Es wird angeraten ein entsprechendes Monitoring im Jahr 2020 durchzuführen. Als Anfang können einzelne Maßnahmen zur Kontrolle der Entwicklung dienen, wie beispielsweise eine Erhebung der Baugenehmigungen/Umsetzungen, die durch das Amt Föhr-Amrum aufgenommen werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/Innen: 8, davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0; Stimmenthaltungen: 1

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/Innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Zu Wohnungsmarktkonzept

1. Die Gemeinde hat das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die Handlungsempfehlungen und planungsrechtlichen Instrumente zur Sicherung von Dauerwohnraum zu berücksichtigen. Die Planungshoheit bleibt unberührt.
2. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum eine Übersicht zu erstellen, welche Planungsinstrumente bereits angewandt werden, welche zu überarbeiten und welche ggf. neu zu erstellen sind. Anhand dieser Übersicht soll eine Bewertung weiterer Schritte erfolgen.

Zu Energetische Quartierssanierung

3. Die Gemeindevertretung beschließt die Möglichkeit einer Prüfung einer Quartierssanierung in Bezug auf das KfW-Förderprogramm 432 geprüft oder durch Dritte (soweit nicht bereits erfolgt) in Betracht zu ziehen. Öffentliche und private Träger, sollen soweit möglich, bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Zu Landesplanerische Anforderungen

4. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum ein unverbindliches Angebot für die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzeptes erstellen zu lassen, um die noch ausstehende Flächenbetrachtung in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Wohnungsmarktkonzept zu bringen.
5. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum den wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 des Landes zu prüfen, in Bezug auf die Anwendbarkeit des noch verbleibenden Kontingentes gem. Landesentwicklungsplan. Hierbei sind zunächst Gemeinden mit noch verbleibenden Kontingenten zu prüfen, die durch das Ausbleiben der landesplanerischen Stellungnahme derzeit keine Planung vornehmen können. Im nachfolgenden Schritt sind die weiteren Gemeinden zu prüfen.

Zu Monitoring

6. Die Gemeindevertretung stimmt einem Monitoring der Maßnahmenumsetzung und Entwicklung des Wohnungsmarktes im Jahr 2020 durch das Amt Föhr-Amrum zu. Die Vorgehensweise ist im 1. Quartal 2019 mit den Gemeinden abzustimmen.
7. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, im Rahmen des Monitorings bis zum Jahr 2020, mit Stichdatum 01.01.2018 alle Baugenehmigungsverfahren und Baufertigstellungen parallel zur Statistik des Landes

aufzunehmen. Ziel soll es sein, klare Kennziffern zur baulichen Entwicklung zu erhalten und diese in das Monitoring einfließen zu lassen.

8. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsdirektorin die Ergebnisse der Beschlussfassung sowie das abgeschlossene „Modellhaftes Wohnungsmarktkon-

zept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ dem Kreis Nordfriesland sowie dem Land SH (im Weiteren auch der IB.SH als Förderbank) mitzuteilen.

12. Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Alkersum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Alkersum
Vorlage: Alk/000108

Sachdarstellung mit Begründung:

Nach einem intensiven Beteiligungsverfahren der Kommunalen Landesverbände, der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein wurde am 10. Juni 2016 das Brandschutzgesetz für Schleswig-Holstein durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag geändert. Mit dieser Änderung wurden die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein auf eine rechtssichere Basis gestellt. Durch eine speziell eingerichtete Arbeitsgruppe des Landesfeuerwehrverbandes wurde ebenfalls die Erstellung einer Mustersatzung des Innenministeriums für Kameradschaftskassen begleitet.

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in Schleswig-Holstein (Brandschutzgesetz – BrSchG) haben alle Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe den örtlichen Verhältnissen angemessene leistungsfähige öffentliche Feuerwehr zu unterhalten.

Die Freiwillige Feuerwehr Alkersum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Alkersum und folglich ist auch die Kasse der Freiwilligen Feuerwehr eine öffentliche Kasse. Die vorhandene Kameradschaftskasse ist daher als Sondervermögen der Gemeinde Alkersum für die Kameradschaftspflege (§ 2a BrSchG), § 97 der Gemeindeordnung) zu führen. Die Kameradschaftspflege sichert den Einsatzerfolg und gehört zum hoheitlichen Handeln der Feuerwehr. Gemäß § 2a BrSchG kann daher in einer Orts- und Gemeindefeuerwehr eine Kameradschaftskasse zur Pflege der Kameradschaft eingerichtet werden. Zu diesem Zweck ist eine Satzung für das Sondervermögen „Kameradschaftskasse“ (§ 42 Abs. 2 BrSchG) zu erlassen.

Mit der Einführung der neuen gesetzlichen Regelungen zur Kameradschaftskasse ist die Feuerwehr u.a. verpflichtet,

- einen Einnahme- und Ausgabeplan über die im Haushaltsjahr (Kalenderjahr) zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben

sowie

- nach Jahresabschluss eine entsprechende Einnahme- und Ausgaberechnung aufzustellen.

Der Plan sowie die Rechnung sind von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr zu beschließen und der Gemeindevertretung vorzulegen.

Die Gemeindevertretung hat über den angefügten Entwurf einer Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Alkersum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Alkersum zu beraten und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die bereits bestehende Kameradschaftskasse wird nach Beschlussfassung als Sondervermögen fortgeführt

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Alkersum für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr wird in der vorgelegten Form beschlossen:

**Satzung über Sondervermögen der Gemeinde Alkersum
für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Alkersum
(Satzung über die Führung einer Kameradschaftskasse)
vom 05.12.2017**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2017 folgende Satzung der Gemeinde Alkersum über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Alkersum erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde Alkersum sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.000,00 EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu

Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans über das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die

Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,00 EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

(1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,00 EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.

(3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.

(4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.

(5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Der Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Alkersum, den.....

Gemeinde Alkersum
Der Bürgermeister

(L.S.)

Zur Vorlage erkläre ich mein Einverständnis gemäß § 3 Abs. 1 Amtsordnung

Bürgermeister

13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2018 der Gemeinde Alkersum
Vorlage: Alk/000110

Sachdarstellung mit Begründung:

A: Ergebnisplan:

Der Haushaltsplan des Jahres 2018 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt mit einem **Jahresverlust in Höhe von -135.200 EUR (Vj. +10.000 EUR)** ab.

Hinweis zum Jahresergebnis 2016:

Das Jahresergebnis ist vorläufig. Das Ergebnis wird erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten (Abschreibungen/Erträge SoPo) ausgewiesen.

Im Haushaltserlass des Innenministers vom September 2017 wurden uns nachfolgende Prognosen zum Wirtschaftswachstum und zur Entwicklung des Steueraufkommens mitgeteilt. Die Daten für die Steuereinnahmen beruhen auf dem Ergebnis der Steuerschätzung von Mai 2017.

Die Entwicklung gegenüber dem Vorjahr (in Prozent) stellt sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.229 Mio. EUR	1.278 Mio. EUR	+5	+6	+6
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	156 Mio. EUR	193 Mio. EUR	-3	+3	+3
Sonderausgleich § 25 FAG	111,7 Mio. EUR	114,6 Mio. EUR	+3	+3	+3
Schlüsselzuweisungen (FAG Masse)	1.698,5 Mio. EUR	1.751,7 Mio. EUR	+2	+7	+5

Durch örtliche Gegebenheiten kann jedoch auch von anderslautenden Ergebnissen ausgegangen werden (z.B. Gewerbesteuerückgang durch individuelle Vorhaben).

Die Gemeinden können nach der aktuellen Steuerschätzung zwar in den nächsten Jahren weiter mit moderat steigenden Steuereinnahmen rechnen, jedoch ist der **Haushaltskonsolidierungsdruck in den Kommunen ungebrochen**.

Die Summe der ausgewiesenen jährlichen Abschreibungsbeträge abzüglich der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten liegt gem. Gesamt-Ergebnisplan bei rd. 56.000 EURO. Bezogen auf das ausgewiesenen Jahresergebnis werden demnach die Abschreibungen nicht aus den Einnahmen des Gemeindehaushalts refinanziert bzw. erwirtschaftet.

Der Haushaltsplan des Jahres 2018 schließt nach dem Verwaltungsentwurf im Ergebnishaushalt im Vergleich zum Vorjahr **um 172.800 EURO 145.200 EURO (Änderung in der Sitzung, da Fehler in der Vorlage)** schlechter ab. Folgende erhebliche Veränderungen im Vorjahresvergleich sind zu benennen:

Sachkonto	2018 (in EUR)	Anmerkung
40210000 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+6.100	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2018 (siehe vorstehende Tabelle)
40220000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	+12.300	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2018 (siehe vorstehende Tabelle)
40340000 Zweitwohnungssteuer	-3.200	Anpassung an das Ergebnis 2017
40510000 Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	+300	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2018 (siehe vorstehende Tabelle)
41110000 Schlüsselzuweisungen	-51.700	Ergibt sich aus dem Finanzausgleich 2018 (siehe vorstehende Tabelle)
43611000 Kurabgabe	-2.700	Anpassung an das Ergebnis 2017
43612000 Tourismusabgabe	-8.000	Anpassung an das Ergebnis 2017
44810000 Erträge aus Kostenerstattung, Kostenumlagen Land	+29.000	Kostenerstattung zum Quartiersanierung
52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	+3.000	Reparaturen Halle
52210000 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	+1.300	niedrigere Planungskosten/Anpassung
52410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen u.s.w.	-1.000	Höhere Planungskosten/Anpassung
53410000 Gewerbesteuerumlage	+23.300	Finanzausgleich
53721000 Kreisumlage	+14.800	Finanzausgleich
53722000 Amtsumlage	+27.800	Amtsumlage 49,05%
54310000 Geschäftsaufwendungen	-55.900	Fertigstellung Chronik T€ 25, Quartiersanierung T€ 34,2
54520000 Erstattung von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verw. Tätigkeit Gemeinden	+11.100	Dienstleistungsentgelt T€ 37,2, inselweiter Tourismusaufwand T€ 25,6

Ergänzende Hinweise:

Die Erträge (4er Konten) und Aufwendungen (5er Konten) des Ergebnishaushaltes orientieren sich zum größten Teil an den Ansätzen der Vorjahre, bzw. werden aufgrund der aktuellen Entwicklung, bzw. aufgrund der Mittelanmeldungen angepasst.

B: Finanzplan:

Die **Investitionen** sind im Detail im Investitionsplan bei einem Gesamtinvestitionsvolumen von 17.500 EUR ausgewiesen.

Im **Produkt 111010 Gebäude und Liegenschaften** ist ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR für Tische und Stühle auf dem Dorfplatz eingeplant. Weitere 500 EUR sind für die Anschaffung eines Rolltisches für die Dorfhalle eingeplant.

Im **Produkt 120610 Gemeindefeuerwehr** ist ein Betrag von 500 EUR für kleinere Investitionen eingeplant.
Weiterhin wurde für die Anschaffung einer neuen Garderobenwand 500 EUR, neuer Scheinwerfer (2.500 EUR) und neuer Meldeempfänger (2.500 EUR) in den Haushalt 2018 aufgenommen.

Die **Liquidität** der Gemeinde beläuft sich **zum 22.11.2017 auf 256.340,70 EUR.**

In dem Finanzplan (Zeile 42) ist eine **Änderung des Bestandes** an eigenen Finanzmitteln i.H.v. **-143.300 EUR** ausgewiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt nach Beratung des Planwerkes die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2018.

14. Verschiedenes

Es gibt keine Wortmeldungen.

Bürgermeister Siewertsen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:30 Uhr.

Johannes Siewertsen

Daniel Schenck